

(§ 45 Abs. 3 StGB) festgelegt oder andere Maßnahmen (§ 45 Abs. 4 oder § 47 Abs. 2 und 3 StGB) ausgesprochen wurden, zu konzentrieren. Weil es sich hierbei um Straftlassene handelt, deren weitere Bewährung und Erziehung eine zielgerichtete Anleitung erfordert, ist die gerichtliche Kontrolle hier *obligatorisch* (§ 350 Abs. 2). Bei den anderen Strafaussetzungen auf Bewährung sind die Notwendigkeit und die differenzierte Ausübung der gerichtlichen Kontrolle nach den unter 14.3.2 genannten Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Praxis zeigt, daß die Gerichte sich sowohl stärker auf eine in erzieherischer Hinsicht wirksamere Ausgestaltung der Strafaussetzung auf Bewährung als auch auf eine von Beginn der Bewährungszeit an zielstrebige Kontrolle der Erziehung und Bewährung der Straftlassenen konzentrieren müssen.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere für die dabei zu treffenden Entscheidungen, erfordert, daß sie auch über die Erfüllung derjenigen mit der Strafaussetzung auf Bewährung verbundenen Verpflichtungen der Straftlassenen informiert werden, für deren Durchsetzung andere Organe zuständig sind. Das ist außer bei den Verpflichtungen zu gemeinnütziger Freizeitarbeit, zu fachärztlicher Heilbehandlung und zur Berichterstattung vor dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ ferner dann notwendig, wenn einem auf Bewährung Straftlassenen ein Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- oder Verwendungsverbot gemäß § 45 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 StGB auferlegt wurde (§ 12 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 der 1. DB/StPO). Die Gerichte üben also auch bei der Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung eine koordinierende Tätigkeit aus.

Der Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung trägt auch die Regelung des § 40 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB/StPO Rechnung. Danach sind für die Verwirklichung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47, Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 StGB nicht die für die Wiedereingliederung Straftlassener generell verantwortlichen Organe (§ 47 Abs. 3 StGB, § 4 Abs. 1 Wiedereinglie-

derungsgesetz), sondern die Gerichte zuständig, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen werden. Die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, sowie des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, in deren Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt, bezieht sich demzufolge auf die Verwirklichung von Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 StGB gegenüber *solchen Straftlassenen*, deren Strafen mit Freiheitsentzug *vollständig* vollzogen wurden. Mit der Regelung des § 40 Abs. 2 der 1. DB/StPO wurde die Zuständigkeit der örtlichen Räte einerseits und der Gerichte andererseits für die Verwirklichung der gerichtlichen Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 StGB klar voneinander *abgegrenzt* und die grundsätzliche Verantwortung der Gerichte für die Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung betont.

#### *Entscheidungen des Gerichts*

Bei erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit bedarf es im Hinblick auf die Regelungen des § 45 Abs. 5 und 6 StGB und § 350 StPO keiner gerichtlichen Entscheidung über den Erlaß der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe. Mit Beendigung der Bewährungszeit ist diese Freiheitsstrafe grundsätzlich kraft Gesetzes erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus den Gründen des § 45 Abs. 5 oder 6 StGB widerrufen wurde. Ein besonderer Beschluß ist jedoch bei *vorzeitigem* Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe notwendig (§ 350 Abs. 3).

Von dem Grundsatz, daß die Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr widerrufen werden darf, gibt es gemäß § 350a Abs. 3 eine wichtige Ausnahme. Der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn

- der Straftlassene während seiner Bewährungszeit eine neue vorsätzliche oder fahrlässige Straftat begangen hat,
- gegen ihn spätestens am letzten Tag der Bewährungszeit wegen dieser Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und